

831 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

betreffend den Antrag (208/A) der Abgeordneten Schmidtmeier, Dipl.-Kfm. Dr. Steidl und Genossen über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Haftung für einen Kredit einer österreichischen Bank an die Jugoslawische Nationalbank

Die Abgeordneten Schmidtmeier, Dipl.-Kfm. Dr. Steidl und Genossen haben am 1. Dezember 1988 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Allgemeiner Teil

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien befindet sich derzeit in einer Wirtschaftskrise und hat mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu kämpfen. Österreich hat sich über Ersuchen von Jugoslawien im Einklang mit den Staaten Bundesrepublik Deutschland, Italien, Niederlande und Schweiz an einer internationalen Kredithilfsaktion von insgesamt 200 Millionen US-Dollar zwecks Verbesserung der Zahlungsbilanz Jugoslawiens mit einem Finanzkredit im Betrage von 13 Millionen US-Dollar beteiligt. In Anbetracht des dringenden Finanzierungsbedarfes Jugoslawiens und der an die Krediteinräumung durch die genannten Länder gebundenen Auszahlung von Finanzierungsmitteln durch den Internationalen Währungsfonds wurde der österreichische Anteil von 13 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 156 Millionen Schilling als Überbrückungskredit mit einer Laufzeit bis 31. Jänner 1989 von einer österreichischen Bank an die Jugoslawische Nationalbank bereits ausbezahlt.

Der vorliegende Entwurf dieses Bundesgesetzes ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die Haftung für den oben erwähnten von einer österreichischen Bank gewährten Finanzkredit von 156 Millionen Schilling zuzüglich anfallender Zinsen zu übernehmen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der österreichische Finanzkredit an Jugoslawien wurde von einer österreichischen Bank an die Jugoslawische Nationalbank gewährt. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, hiefür namens des Bundes die Haftung in Form einer Garantie, die im Bankgeschäft üblich ist, zu übernehmen.

Zu § 2:

Der Bundesminister für Finanzen darf von dieser Ermächtigung nur unter gewissen Voraussetzung Gebrauch machen.

Die Haftung bezieht sich auf den Kapitalbetrag von 156 Millionen Schilling und darüber hinaus auch auf die Zinsen.

Die im § 2 Z 1 bis 3 angeführten Bestimmungen dienen einer dem Art. 18 Abs. 1 B-VG Rechnung tragenden Determinierung.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die übernommene Haftung unter Berücksichtigung des § 2 Z 2 zu erstrecken (siehe auch § 5).

Zu § 4:

Es kann sich als zweckmäßig erweisen, den alten Kredit durch einen neuen Kredit zu ersetzen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Bundeshaftung mit den in Z 1 bis 4 genannten Einschränkungen für die im Konvertierungswege neu entstandene Verbindlichkeit zu übernehmen (siehe auch § 5).

2

831 der Beilagen

Zu § 5:

Hiedurch wird dem Bundesminister für Finanzen eine zeitgerechte Einflußnahme auf die Zinsgestaltung eingeräumt.

Zu § 6:

Diese Bestimmung dient zur Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen für die Anrechnung auf den Haftungshöchstbetrag.

Zu § 7:

Gemäß Abs. 1 ist Voraussetzung für die Übernahme von Haftungen nach diesem Bundesgesetz die Vereinbarung eines Haftungsentgeltes, wie dies im § 66 Abs. 2 Z 3 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, vorgesehen ist.

Im Abs. 2 wird im Hinblick auf den ausländischen Kreditnehmer auf die Anwendung anderer Bestimmungen des § 66 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes verzichtet.

Kostenberechnung

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten. Ob solche

aus einer Inanspruchnahme der Haftung erwachsen, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden.

Nach der in der Begründung zum Initiativantrag zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. Dezember 1988 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Lackner sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 12 06

Mrkvicka

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann

/

**Bundesgesetz vom xxxxx betreffend die
Übernahme der Haftung für einen Kredit
einer österreichischen Bank an die Jugoslawi-
sche Nationalbank**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für einen von einer österreichischen Bank an die Jugoslawische Nationalbank gewährten Kredit zuzüglich anfallender Zinsen namens des Bundes die Haftung in Form einer Garantie zu übernehmen.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen darf von der im § 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

1. der Gesamtbetrag der Haftung 156 Millionen Schilling an Kapital zuzüglich Zinsen nicht übersteigt;
2. die Laufzeit des Kredites acht Jahre nicht übersteigt;
3. die Verzinsung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Kredites nicht mehr als das Zweieinhalbfache des Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50) betragen hat.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen wird außerdem ermächtigt, die gemäß § 1 und § 2 übernommene Haftung über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn die durch eine Prolongierung des Kredites sich ergebende Gesamtlaufzeit die im § 2 Z 2 festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen wird ferner ermächtigt, anstelle der gemäß § 1 und § 2 übernommenen oder gemäß § 3 erstreckten Haftung im Falle einer Konvertierung des ihr zugrundeliegenden Kredites die Haftung für einen neuen Kredit in in- oder ausländischer Währung zu übernehmen, wenn

1. der Betrag (Gegenwert) des neuen Kredites den Betrag des aushaftenden Kredites, der konvertiert werden soll, zuzüglich etwaiger rückständiger Zinsen nicht übersteigt;

2. die durch die Konvertierung sich ergebende Gesamtlaufzeit (Summe der Laufzeiten des alten Kredites und des neuen Kredites) die im § 2 Z 2 festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt;
3. die Verzinsung in inländischer Währung dem § 2 Z 3 entspricht und
4. die Verzinsung in ausländischer Währung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des neuen Kredites nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den zu diesem Zeitpunkt geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen darf von den Ermächtigungen des § 3 und des § 4 nur Gebrauch machen, wenn er seine Zustimmung zur Höhe der Verzinsung vor Neuabschluß oder Abänderung des dem Kredit zugrundeliegenden Vertrages erteilt hat.

§ 6. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 4 für einen Kredit in einer anderen Währung als österreichische Schilling übernommen, so ist die Verbindlichkeit aus diesem Kredit zu dem im Zeitpunkt der Haftungsübernahme jeweils geltenden Devisenmittelkurs auf den im § 4 Z 1 genannten Höchstbetrag umzurechnen.

§ 7. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß diesem Bundesgesetz nur übernehmen, wenn die Entrichtung eines vom Schuldner an den Bund zu leistenden Haftungsentgeltes in Höhe von 0,25 vH pro Jahr, berechnet von dem jeweils aushaftenden Kapitalbetrag, ausbedungen wird.

(2) Bei Haftungsübernahmen durch den Bundesminister für Finanzen nach diesem Bundesgesetz sind die Bestimmungen des § 66 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, nicht anzuwenden.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.